

CECILIE HOLLBERG, Braunschweig

Letzter Wille *more veneto*: Stangelin aus Wien und Rosa aus Laibach

Im Mittelpunkt dieser exemplarischen Untersuchung stehen zwei Testamente, das eine von Stangelin aus Wien¹ und das andere von Rosa aus Laibach [Ljubljana]:² Diese Schriftstücke haben nicht nur die Jahrhunderte überdauert, sondern sie werfen Licht auf längst vergessene Schicksale und vergangenes Leben. Ob die Testatoren wohlhabend waren oder ärmlich, durch ihre soziale Stellung gesellschaftlich anerkannt oder nicht, so hatten sie doch alle eines gemein: Sie wollten nicht untestiert sterben und vor allem wollten sie ihre Seele vor der Verdammnis retten.

Nur selten gibt es unmittelbare Zeugnisse für die Existenz einfacherer Menschen aus der Vergangenheit und es ist ein besonders glücklicher Umstand, dass Venedigs Staatsarchiv zahllose Beispiele dafür liefert. Wenn auch nur in einem sehr kleinen Umfang, so soll dieser Beitrag die wenigen vorliegenden Untersuchungen zu Einzeltestamenten um die Facette der einfachen Leute erweitern.³ Ein Testament ist ein sehr privates, persönliches Dokument, welches Einblicke in Bereiche liefern kann, über die im Regelfall nichts überliefert ist. Hinzu kommt die Tatsache, dass Stangelin und Rosa nicht in der eigenen Heimat, sondern in der Ferne testierten: in Venedig. Ausgerechnet dieser große Warenumschlagplatz, zentraler Knotenpunkt des europäischen Handels, bietet uns die Möglichkeit, einen

Einblick in das Leben vieler „kleiner Leute“ zu nehmen. Eine reiche Überlieferung an Testamenten über viele Jahrhunderte hilft uns das zu finden, was wir oft vermissen müssen.⁴ Den Blick hinter die Kulissen in allgegenwärtige Sorgen und auf die Dinge, die für die Ewigkeit von Bedeutung schienen: verzweifelte Eltern in Angst um ihre Kinder, schwangere Mütter, die um ihres und das Leben ihrer Nachkommen bangen, kranke Männer oder solche, denen eine lange Reise mit ungewissem Ausgang bevorsteht.

Quellen

Die *Cancellaria ducale* war die allgemeine Aufbewahrungsstelle der venezianischen Urkunden und Staatsakten. Eine Abteilung davon bezeichnete man als *Cancellaria inferiore*, da sie sich im ersten Stockwerk des *Palazzo Ducale* befand. Nach ihr wurden die dort tätigen Notare als *notai della Cancellaria inferiore* benannt, die Bezeichnung bringt also kein untergeordnetes Verhältnis zum Ausdruck.⁵ Am 2. Dezember 1420 beschloss der *Maggior Consiglio*, dass die Notare zwei – jeweils von zwei Zeugen unterzeichnete – Originale der Testamente erstellen mussten. Ein Original blieb beim Notar, das

¹ ASV, N.T., b. 1149, t. 175.

² ASV, N.T., b. 385, t. 8.

³ GUZZETTI, Testamentsforschung 31.

⁴ Zum allgemeinen Teil sowie der Einordnung in ein größeres Quellencorpus vgl. auch HOLLBERG, Deutsche in Venedig.

⁵ PEDANI FABRIS, Veneta auctoritate notarius 23.

andere musste binnen zweier Tage in der *Cancellaria inferiore* deponiert werden, wo es bis zum Tod des Testators verschlossen und versiegelt liegen blieb.⁶ Seit 1449 mussten alle Notare in der *Cancellaria inferiore* eingeschrieben sein⁷ und einen *magnus liber bergamenus*⁸ führen, in dem sie den Namen und, wenn vorhanden, Nachnamen des Testators und den ihrigen festhalten sollten.⁹ Ein Vergleich der *cedole* mit den Einträgen des Notars in seinem pergamentenen Register belegt, dass die Notare sorgfältig arbeiteten, da sich in der Regel nur geringfügige und inhaltlich irrelevante Unterschiede finden.

Quellengrundlage dieser Untersuchung bilden zwei Testamente. Sie sind im *Archivio di Stato di Venezia*, dem Staatsarchiv Venedigs, verwahrt. Unscheinbar wirken sie, weil es sich um die sogenannten *cedole* handelt, die erste skizzenhafte Fassung eines Testaments. Sie wurde für gewöhnlich auf einem einfachen Blatt Papier fixiert, das unterschiedlich groß und unterschiedlich dicht beschrieben sein konnte. Verfasst wurde die *cedola* vom Notar, vom Testator oder einer ihm vertrauten Person. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts konnte man Testamente *nuncupativa* oder *in scriptis* abfassen: Die *testamenta nuncupativa* wurden vom Testierenden in Anwesenheit seiner Zeugen einem Notar diktiert, der davon eine *cedola* erstellte. Zeugen mussten das Dokument nicht durch Unterschrift bestätigen.¹⁰ Fertig abgefasste Testamente, die einem Notar übergeben wurden, nannten sich *in scriptis*.¹¹ Sie

konnten durch den Testierenden selbst (*propria manu*) oder eine andere Person (*manu aliena*) aufgezeichnet werden. Die Entwürfe der Testamente wurden meist von den Notaren ausgeführt. War dies nicht der Fall, verzeichnete der Notar auf der Urkunde: *de propria manu* oder *manu aliena*. Wurden Formulierungen wie *ad me vocavi, venire feci ad me, in domum (!)* oder ähnliches gewählt, wird daraus ersichtlich, dass der Notar zum Testierenden nach Hause gekommen war, um dessen letzten Willen aufzuschreiben oder die schon geschriebene *cedola* abzuholen, beispielsweise, wenn der Erblasser bettlägerig war.

Ein nicht vom Notar erstelltes Testament musste in Anwesenheit zweier Zeugen durch einen Notar bestätigt werden. Dies galt auch für die Feststellung des Todes eines Erblassers. Auf den Erstschriften, den *cedole*, fehlen meist die Formeln sowie auch andere Angaben. Die rechtsgültige Fassung eines Testaments wurde erst nach dem Tode (*post obitum*) vervollständigt und beglaubigt (*roborata*). Erst dann wurde sie nebst den üblichen und notwendigen Formeln und Vorgaben (*clausolae consuetae et necessariae*) mit Unterschrift der Zeugen in das Pergamentregister (*protocollo*) des Notars übertragen. Zwischen der Redaktion der *cedola* und der Übertragung derselben ins Protokoll konnte viel Zeit verstreichen.¹²

Die der *Cancellaria inferiore* überbrachten *cedole* wurden nach dem Verfassen gefaltet, zugenäht und versiegelt. Außen schrieb der Notar darauf, was zur Identifizierung des Testators notwendig war: Name, Datum, Beruf, Pfarrei und die Namen der Zeugen. Die Identifizierung des Testators war Voraussetzung für den Notar, das Testament ausfertigen zu können. Die *cedole* blieben verschlossen und sind es z.T. noch heute. Nur wenn jemand Ansprüche geltend machte und

⁶ PEDRINELLI, *Il notaio istruito* 1, 127. Pedrinelli beruft sich auf den Beschluss des *Maggior Consiglio* vom 2. 12. 1420. Siehe auch PEDANI FABRIS, *Veneta auctoritate notarius* 94.

⁷ DA MOSTO, *L'Archivio di Stato di Venezia* 1, 228.

⁸ Beschluss des *Maggior Consiglio*, vgl. BIGALEA, *Capitulare legum notariis* 24.

⁹ FOLIN, *Procedure testamentarie* 250–251.

¹⁰ FOLIN, *Procedure testamentarie* 246.

¹¹ Zu diesen Begriffen siehe auch PEDRINELLI, *Il notaio istruito* 127 und 131–132. DA MOSTO, *L'Archivio di Stato* 1, 226, der zusätzlich die mündlichen Testamente (*testamenti per brevatio*) aufführt, und FOLIN, *Proce-*

cedure testamentarie 246, der statt des Begriffes *autografo* den Ausdruck *olografo* verwendet.

¹² FOLIN, *Procedure testamentarie* 247.

das Testament rogiert wurde, wurden sie geöffnet.

Aufbau und Form der Testamentsurkunden

Rechtsgültige Testamentsurkunden bestanden in der Regel aus drei Teilen: Anfangsformeln, Bestimmungen und Schlussformeln. Es gab Unterschiede in der Art des Rogierens zwischen den Urkunden *more imperii* und jenen *more veneto*. In den Urkunden, die *more veneto* verfasst wurden, gab es zum Teil eine doppelte *invocatio*: Sie wurde verbal und zusätzlich symbolisch durch ein Kreuz notiert.¹³ Die verbale *invocatio* ist meist sehr kurz gefasst, hat wenige Varianten und begnügt sich mit Formulierungen wie *in nomine dei eterni amen* oder *in Christi nomine amen*, dem folgt das Datum. Das Jahr wird mit der Formel *anno ab incarnatione domini nostri Jesu Christi* oder *anno incarnationis* oder aber mit *anno domini* eingeleitet. In allen Fällen begann das Jahr nach venezianischem Brauch (*more veneto*) am 1. März. Die Datierung fand sich immer im Protokoll, niemals im Eschatokoll. Der Ort Venedig wurde mit *Rivoalto* (i.e. Hohes Ufer, Rialto) bezeichnet.¹⁴ Der Text der Urkunde wurde in der ersten Person Singular verfasst.¹⁵ Die Urkunden, die *more imperii* ausgefertigt wurden, geben dagegen als Ort *in Venixia* oder *Venetiiis* an, datieren *a nativitate*, und der narrative Teil ist in der dritten Person Singular verfasst.¹⁶ Zwischen dem 15. und 16. Jahrhundert findet durch die Trennung von den venezianischen Eigenarten vielfach eine Durchmischung der beiden

Urkundenformulare statt.¹⁷ Die *intitulatio* enthält den Namen des Testierenden, dem eine genauere Bezeichnung der Person hinzugefügt ist, beispielsweise der Vatername und bei Frauen zusätzlich der Name bzw. Beruf des Mannes oder Vaters. Viele männliche deutsche Testatoren gaben ihren Beruf an,¹⁸ dem bei Männern wie Frauen die Angabe der Wohnpfarrei *contrada* (*confinium*) folgt. In der Regel wurde in den Testamentsurkunden die Wohnpfarrei des Testators notiert, um eine genauere Zuordnung oder Lokalisierung desselben vornehmen zu können. Es folgen die Benennung des Notars und die *sana mente*-Formel. Ohne die Bestätigung des geistig gesunden Zustandes des Erblassers hatte die Urkunde keine Rechtsgültigkeit. In der Arenga wird der Grund des Testierens zum Ausdruck gebracht. Darin finden sich meist standardisierte Formulierungen über die Ungewissheit des Lebens, die Sicherheit, dass der Tod den Menschen ereilt, der Wille, die irdischen Angelegenheiten zu ordnen und anderes mehr. An erster Stelle der *dispositio* sind für gewöhnlich die *commissarii*, die Testamentsvollstrecker, genannt: *constituo meos fideles commissarios*. Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts befand sich am Anfang meist die Formulierung *in primis dimitto rectam decimam*, während sie im 15. Jahrhundert nur noch in Ausnahmefällen anzutreffen ist.¹⁹ In den Testamenten von Stangelin und Rosa findet sich keine Angabe zur *recta decima*. Die einzelnen Bestimmungen sind in der *dispositio* jeweils mit „Item“ eingeleitet und dadurch voneinander abgegrenzt. Zwar sind sie nach einem gewissen Grundschema angeordnet, doch werden die Legate vielfach in unterschiedlicher Reihenfolge

¹³ Nach PEDANI FABRIS, *Veneta auctoritate notarius* 79, gab es das Kreuz bereits im 12. Jahrhundert meist nicht mehr. Gegenbeispiele lassen sich aber finden, vgl. HOLLBERG, *Deutsche in Venedig* 25; siehe auch das Testament des Stangelin.

¹⁴ POZZA, *Cancellaria* 351.

¹⁵ PEDANI FABRIS, *Veneta auctoritate notarius* 80–81.

¹⁶ EBd.

¹⁷ Edd. 83.

¹⁸ Vgl. HOLLBERG, *Deutsche in Venedig* 63.

¹⁹ Vgl. das Kapitel: Der Totenzehnt (*decima mortuaria*) in: HOLLBERG, *Deutsche in Venedig* 86–87 und BETTO, *Decime ecclesiastiche a Venezia* 31; siehe auch GIRGENSOHN, *Kirche, Politik und adelige Regierung* 2, 593; DERS., *In primis omnium rectum dimitto decimum* 237–298.

aufgeführt. Die frommen Legate gehen im Allgemeinen den weltlichen voran, vermischen sich auch häufig mit ihnen, zudem können einige Bedingungen (*conditiones* oder *sanctiones*) der Erblasser an die Hinterbliebenen vermerkt sein. Am Ende der *dispositio* erscheint das *residuum* (der Rest) sowie die Formel, durch die die Universalerberben ernannt werden: *residuum omnium bonorum meorum (suorum) mobilium et immobilium*. Einige der Testamente, die von eigener Hand des Erblassers oder einem seiner Vertrauten (*propria vel aliena manu*) verfasst wurden, führen die Testamentsvollstrecker erst im Anschluss an die Legate auf. Schulden und/oder Guthaben werden an verschiedenen Stellen im Text erwähnt. Die Legate bestehen meistens aus baren Geldbeträgen, können aber auch andere Inhalte haben, so z.B. Mitgift, Staatsanleihen, Häuser, Grundstücke, (Leib-) Renten, Boote, Sachen wie Hausrat oder Kleidung, Nutzungsrechte oder Viktualien.

Praeterea leitet die Schlussformel ein, sie enthält die Bevollmächtigung der Testamentsvollstrecker, es folgt die Wiederholung des Namens der testierenden Person. Unter dem Gesamttext waren die Unterschriften der Zeugen und des Notars zu leisten. Zwei Zeugen mussten – im Gegensatz zum Verfahren bei der *cedola* – bei der rechtsgültigen Fassung des Testaments mit Namen, Nachnamen und Beruf unterschreiben,²⁰ fast immer nannten sie zugleich ihre Pfarrei.

Die testierende Person unterzeichnete nicht.²¹ Anfangs- und Schlussformel wurden vom Notar formuliert, sie waren unabhängig von den Bestimmungen des Testaments. Da die volle Ausfer-

tigung des Testaments mit all den üblichen Formeln erst nach dem Tode des Erblassers in das Register (*protocollo*) des Notars vorgenommen wurde, wussten die Testatoren meist nicht, was darin stand.²² Zwei Zeugen (*testes*) gewährten die Rechtsgültigkeit. Sie mussten männlich und über 16 Jahre alt sein und schreiben können.²³ Meist wurden sie nach der Nähe zum Notar ausgewählt, damit sie im Todesfalle schnell zur Stelle waren, um die Unterschriften leisten zu können. Aus diesem Grund sind es oftmals Pfarrer oder Geistliche der Pfarrei, Helfer des Priester-Notars; oder der Notar nahm sie gleich mit in das Haus des Erblassers, dessen Testament er aufsetzen sollte, denn die meisten Testamente wurden zu Hause verfasst.²⁴

Aufgabe der Testamentsvollstrecker war es, Sorge dafür zu tragen, dass die letztwillige Verfügung des Erblassers in die Tat umgesetzt wurde. Testamentsvollstrecker mussten nicht gleichzeitig Erben sein, und sie erhielten mehrfach auch kein Legat.²⁵ Eine rechtliche Regelung

²² Die Notare schrieben in den Registern oft, dass sie den Inhalt der *cedola* wortgetreu übertrugen und mit den *clausolis* [sic!] *et addictionibus consuetis et opportunis* ergänzten und vervollständigten.

²³ Für die Testamente, die von den sterbenden Testatoren ohne Notar diktiert wurden (*per brevuario*), mussten ab 1475 zwei Zeugen (*testes*) aufgeführt werden. Lag der zu vererbende Betrag höher als 100 Dukaten, bedurfte es dreier Zeugen. BIGALEA, *Capitulare legum notariis* 28–29, zitiert hierzu den Beschluss des *Maggior Consiglio* vom 27. 2. 1475. An Stelle eines Mannes konnten jeweils zwei Frauen treten. Nach PEDRINELLI, *Il notaio istruito* 1, 11, mussten die Zeugen *idonei* sein. Nicht geeignet waren für diese Aufgabe beispielsweise Frauen, Unmündige, Verrückte, Ungläubige, Juden etc. EBD. im Anhang 11–12, führt er das entsprechende Gesetz vom 21. 12. 1474 an.

²⁴ FOLIN, *Procedure testamentarie* 257–258.

²⁵ Nach LENTZE, *Wiener Testamentsrecht* 209–210, wurden die Testamentsvollstrecker meist mit einer Entschädigung bedacht, sofern sie nicht ohnehin mit einem der Erben identisch waren. Das gilt nicht für die Deutschen in Venedig und die hier untersuchten Testamente, vgl. HOLLBERG, *Deutsche in Venedig* 28, Anm. 76.

²⁰ PEDRINELLI, *Il notaio istruito* 1, 11 und bes. 6. Seit 1474: „*testimoni non solo esser devon due, [...] ma inoltra fa di mestieri che sappiano scrivere [...] a maggior cauzione de Testamenti*“.

²¹ FOLIN, *Procedure testamentarie* 245, behauptet, der Notar habe ab dem 12. Jahrhundert in Venedig eine solche Autorität erlangt, dass die Zeugen nicht mehr unterschreiben mussten.

zur Vergütung der Testamentsvollstrecker gab es nicht. Der Notar musste sie binnen acht Tagen nach der Beisetzung des Erblassers benachrichtigen: „*infra octo dies a sepultura defuncti numerandos, notificare debeat commissario vel commissariis.*“²⁶ Starb jemand außerhalb Venedigs, musste innerhalb von 30 Tagen nach dessen Testamentsvollstreckern geschickt werden.²⁷ In dem Falle, dass der Verstorbene Testamentsvollstrecker ernannte, die außerhalb Venedigs weilten, wurde der Zeitraum auf ein Jahr ausgedehnt; dann mussten die *commissarii* entweder persönlich erscheinen oder einen bevollmächtigten Vertreter entsenden.²⁸

Nach einem Beschluss des *Maggior Consiglio* von 1340 mussten die Notare innerhalb zweier Monate nach dem Tod eines Testators alle im Testament bedachten Personen schriftlich benachrichtigen,²⁹ andernfalls drohte ihnen der Amtsverlust.

Das Erbrecht in Venedig

Das venezianische Erbrecht entsprach im Allgemeinen dem römischen Recht; Einschränkungen des germanischen Rechts wurden nicht aufgenommen, so dass der Testator frei testieren konnte.³⁰ Gab es kein Testament, galt die Intestaterbfolge, bei der im Falle männlicher Erblasser die Söhne vorgezogen wurden, ihnen folgten die unverheirateten Töchter, Väter, Großväter, Geschwister und zuletzt die Mütter.³¹ Die Kinder der Erblasserinnen dagegen

wurden *ab intestato* gleich behandelt.³² Die gesetzliche Erbfolge wurde erst eröffnet, nachdem nach einem niedergelegten Testament gesucht worden war.³³ Diese Tatsache führte dazu, dass es nahezu einer konstanten Praxis entsprach, die Erbfolge der Güter durch Testament zu bestimmen. Da das Testament immer wieder verändert werden konnte, erlangte es erst mit dem Tod des Testators volle Rechtsgültigkeit.³⁴ Weitere, im Testament noch unerwähnte Kinder, traten mit denselben Rechten wie die bereits geborenen die Erbfolge an.³⁵ Fanden die rechtmäßigen Nachkommen in den Testamenten keine Erwähnung, wurde das Testament für ungültig erklärt, da man es als unmenschlich empfand.³⁶

Bei Fehlen eines Testamentes galt bei den Männern, dass die männlichen Erben die Immobilien erhielten, während die beweglichen Güter zwischen allen männlichen Erben und den unverheirateten Töchtern – als Mitgift – aufgeteilt wurden.³⁷ Nach Erhalt der Mitgift hatten die Töchter keinen weiteren Anspruch auf das väterliche Erbe. War jemand findig genug, gelang

²⁶ CESSI, Statuti veneziani, liber IV, Kap. XVIII.

²⁷ Ebd., Kap. XX.

²⁸ Ebd., Kap. XVIII.

²⁹ BIGALEA, Capitulare legum notariis 14: „*infra duos menses post mortem Testatoris per eos cognitam, notificare, & dare in scriptis omnibus personibus, quibus fuerit dimissum aliquod per testamentum.*“ Das Gesetz wurde am 6. 12. 1340 erlassen.

³⁰ MOLMENTI, Storia di Venezia 1, 120.

³¹ CESSI, Statuti veneziani, liber IV, Kap. XXIV.

³² CHOJNACKI, Patrician Women 186.

³³ TAMASSIA, La famiglia italiana 123.

³⁴ VISMARA, La successione volontaria 2, 213. Dies gilt auch für das römische Erbrecht. Vgl. CESSI, Statuti veneziani, liber IV, Kap. I: *Quod ultima ordinatio semper tenenda est.*

³⁵ CESSI, Statuti veneziani, liber IV, Kap. XXXV, bestimmt, dass niemand seine Söhne vollständig enterben kann (Ausnahmen in schwerwiegenden Fällen finden sich in der Glosse 207). Das heißt, jeder Sohn war erbberechtigt, selbst wenn er im Testament (noch) nicht erwähnt war. Dagegen konnten, laut Glosse 203, Töchter und Enkel bzw. Enkelinnen (*nepotes ex filio vel filia*) enterbt werden.

³⁶ „[...] *inhumanum et contra omnia iura mundi*“, siehe BIGALEA, Capitulare legum notariis 20–21 zitiert er einen Beschluss des *Maggior Consiglio* vom 29. 3. 1418.

³⁷ CESSI, Statuti veneziani, liber IV, Kap. XXIV. Die Statuta sprechen vom *matrimonium congruum*. Die Mitgift musste also eine gebührende Heirat ermöglichen.

es ihm trotz gesetzlicher Einschränkung, der Familie Teile des Erbes vorzuenthalten.³⁸

Notariatswesen und Notare

Das Notariat war eine Einrichtung des römischen Rechts und in Venedig hatte nur das venezianische Recht Gültigkeit.³⁹ Die Notare wurden meist als *notarius Venetiarum* durch den Dogen zugelassen. Beschlüsse des Großen Rats und des Senats regelten im *capitulare notarium*⁴⁰ die weiteren Bestimmungen. Die Notare, die beim Kaiser (*imperiale auctoritate*) oder an der Kurie (*apostolica auctoritate*) zugelassen waren, mussten sich in Venedig vom Dogen anerkennen lassen, um am Ort rogieren zu dürfen.⁴¹ Private Urkunden, wie Testamente, wurden meist *veneta auctoritate* rogiert.⁴²

Das Notariatswesen im Venedig des 15. Jahrhunderts wurde noch überwiegend von den Priester-Notaren, den sogenannten *preti-notai* ausgeführt, de facto eine veraltete Einrichtung.⁴³ Die *preti-notai* waren Priester oder Pfarrer, die zugleich Notarsaufgaben wahrnahmen und zum weltlichen Klerus zählten.⁴⁴ Erst seit der Mitte

des 14. Jahrhunderts waren zusätzlich einige Laien als Notare zugelassen worden. Sowohl Laien als auch klerikale Notare mussten ein Alter von 25 Jahren nachweisen und – nach einem Gesetz aus dem Jahre 1375 – Bürger der Stadt Venedig sein oder mindestens 15 Jahre dort gelebt haben.⁴⁵ Im Jahre 1433 erließ der venezianische Papst Eugen IV. die Bulle *Relinquere laicis* gegen die Priester-Notare. Seines Erachtens lenkte dies zu sehr von den tatsächlichen Aufgaben eines Priesters ab.⁴⁶ Die venezianische Regierung versuchte die Anwendung dieser Bulle einzuschränken, denn daraus wären der Republik viele Unannehmlichkeiten erwachsen. Der Papst gewährte das Begehren, wie an den zahlreichen Notariatsakten zu sehen ist, doch allmählich etablierte sich auch in Venedig ein Laienstamm an Notaren.⁴⁷

Der Testierende hatte die freie Entscheidung bei der Wahl des Notars und unterlag diesbezüglich keiner gesetzlichen Regelung. Es gab für die Testatoren unterschiedliche Gründe, aus denen sie sich für einen bestimmten Notar entschieden, z. B. die räumliche Nähe⁴⁸ oder die Kenntnis der eigenen Sprache beziehungsweise der eigenen Gesetzgebung, um das Verständnis zu sichern.⁴⁹

³⁸ TAMASSIA, La famiglia italiana 123: „la volontà del testatore, pur osservando i limiti che la legge imponeva al suo arbitrio, e che una tecnica furbesca insegnava a varcare impunemente, poteva manifestarsi in tutta la sua ampiezza“.

³⁹ PEDANI FABRIS, Veneta auctoritate notarius 1.

⁴⁰ POZZA, La Cancelleria 381. BIGALEA, Capitulare legum notariis.

⁴¹ PEDANI FABRIS, Veneta auctoritate notarius 6 und 17. Zusätzlich gab es die vom Kaiser, zum Teil außerdem vom Dogen zugelassenen *notarii imperiali auctoritate*.

⁴² POZZA, La Cancelleria 367.

⁴³ BARTOLI LANGELI, Documentazione e notariato 861. Nach Vovelle ersetzte bereits seit dem 14. Jahrhundert der Notar den Priester-Notar, vgl. VOVELLE, La mort 150.

⁴⁴ PEDANI FABRIS, Veneta auctoritate notarius 8. BARTOLI LANGELI, Documentazione e notariato 852. HYDE, Some uses of Literaricity 122. Die Priester-Notare waren kein venezianisches Spezifikum, es gab sie –

laut LORCIN, Notaires et prêtres-notaires 267 und 271 – im 14.–15. Jahrhundert auch noch in Frankreich.

⁴⁵ PEDRINELLI, Il notaio istruito 1, 4. BARTOLI LANGELI, Documentazione e notariato 852. GUZZETTI, Venezianische Vermächtnisse 22–25.

⁴⁶ CRACCO, Relinquere laicis 179.

⁴⁷ CRACCO, Relinquere laicis 184. Nach Bigalea wurde die Zahl der Kleriker als Notare 1514 auf 66 reduziert, und ab 1531 durften keine weiteren Pfarrer oder Priester als Notare angenommen werden, vgl. BIGALEA, Capitulare legum notariis 35–39 und 44ff. Er zitiert einen Senatsbeschluss (*In Rogatis*) vom 3. 5. 1514, der 1531 wiederholt wurde.

⁴⁸ PEDANI FABRIS, Veneta auctoritate notarius 127.

⁴⁹ BERENGO, Atti notarili 162. Nach Berengo wandten sich Fremde vorzugsweise an den Notar, der den größten Überblick über die eigene Gesetzgebung und die eigenen Verhältnisse hatte. Das kann hier nicht zutreffen, denn die Testamente sind nach venezianischem Recht verfasst. Sie wurden in der Heimat der

Beherrschten Notar und Testator nicht die gleiche Sprache, mussten sie einen vereidigten Übersetzer zu Rate ziehen.⁵⁰

Die Auswahl eines Notars war Vertrauenssache. Zum Schutz der Testatoren sah die venezianische Gesetzgebung einige Pflichten für die Notare vor, z.B. dass der Notar sich vergewissern musste, dass die ihm gegenüberstehende Person auch tatsächlich der testierenden entsprach;⁵¹ die Notare durften sich auch nicht selbst als Testamentsvollstrecker einsetzen.⁵²

Bemerkenswert ist, dass es einige bei Deutschen beliebtere Notare gab. Dazu zählten im 15. Jahrhundert u.a. Bartolomeo (de fu) Tomaso, Francesco Rogeri, Francesco Gibellino, Benedetto Croce und Francesco Rizoto. Viel ist über die jeweiligen Notare nicht in Erfahrung zu bringen, denn es gibt zu ihnen bisher keine umfassenden Untersuchungen. Francesco Riz(z)oto begann als Pfarrer in S. Antonio, war dann in S. Maria Nuova, in S. Eufemia auf der Giudecca und zuletzt in S. Maria Formosa tätig. Seine Akten umfassen die Jahre 1400–1437.⁵³ Er ist viel in

Testatoren zum Teil sogar angefochten. Schaper führt das Beispiel von Franz Hirsfogel an. Dessen Schwestern und uneheliche Söhne klagten gegen das Testament des Erblassers. Sie begründeten ihre Klage damit, dass das Testament nicht nach Nürnberger Recht verfasst worden sei. Vgl. SCHAPER, Die Hirschvogel von Nürnberg 132.

⁵⁰ PEDRINELLI, Il notaio istruito 1, 9, nennt ihn in *Volgare: interprete giurato*. Nach BIGALEA, Capitulare legum notariis, Kap. XLVI, beschloss der *Maggior Consiglio* 1531, dass die Testamente in *Volgare* zu schreiben seien, damit die Testierenden es verstehen könnten.

⁵¹ PEDRINELLI, Il notaio istruito 1, 5, beruft sich auf ein Gesetz von 1395, welches er in *Volgare* paraphrasiert: „Altrimenti mancherebbe alla fedeltà“. Es war den Notaren auch verboten, „di radere o raschiare la carta“, denn ein Radieren hätte schließlich auch ohne Wissen des Testierenden nachträglich vorgenommen werden können, vgl. PEDRINELLI, Il notaio istruito 1, 6–7, 129 et passim, siehe auch HOLLBERG, Deutsche in Venedig, 49ff.

⁵² PEDRINELLI, Il notaio istruito 1, 129.

⁵³ CECCHETTI, Statistica 158 und 387.

Venedig und auf der Giudecca herumgekommen. Da die Menschen in Venedig jedoch recht mobil waren, ist es durchaus wahrscheinlich, dass die Klienten, die ihm vertrauten, ihn auch andernorts aufsuchten. Die teilweise langen Wirkungszeiträume der Notare lassen sich dadurch erklären, dass Notare die Testamente der verstorbenen Notare übernahmen⁵⁴ und somit vielfach Kanzleiakten unter demselben Notarsnamen an eine Nachfolgekanzlei übergeben wurden.

In Venedig gab es auch deutsche Notare. Einige von ihnen führten ihre Herkunft im Namen, wie der von Cecchetti genannte, im 14. Jahrhundert tätige Bortolo de Alemagna.⁵⁵ Meist weisen die Notare nur geringfügig voneinander abweichende Eigenarten in den urkundlichen Angaben auf. Die Beobachtung Chiffoleaus für Avignon, dass Beruf, Herkunft etc. der Klientel der Notare sehr divergent waren, lässt sich auch für Venedig bestätigen.⁵⁶ Personen unterschiedlicher Schichten, Berufe, Pfarreien und Herkunftsorte gingen zu beliebigen Notaren in Venedig, selbst wenn die Erblasser nicht in Venedig wohnten. Die Klienten eines Notars rekrutierten sich oftmals aus einer einheitlichen sozioökonomischen Schicht, wenn sie auch verschiedenen Nationalitäten angehörten.⁵⁷ Dennoch lassen sich teilweise Schwerpunkte bei der Klientel einzelner Notare ausmachen; die Deutschen wurden bereits erwähnt. Dies lässt den Schluss zu, dass die Personen der einzelnen Gruppen sich gegenseitig berieten und dass auf diese Weise gewisse Notare weiterempfohlen wurden. Der Wirkungskreis der Notare war

⁵⁴ Nach PEDRINELLI, Il notaio istruito 1, 4 war ein Mindestalter von 25 Jahren Voraussetzung, um den Notarsberuf ergreifen zu dürfen.

⁵⁵ CECCHETTI, Statistica 36, gibt 1349–1367 als dessen Wirkungszeit an.

⁵⁶ CHIFFOLEAU, La compatibilité de l'au delà 51. HOLLBERG, Deutsche in Venedig 287–294.

⁵⁷ ROSSI, Servodio Peccator XII.

sehr weit gefasst und erstreckte sich meist über ganz Venedig und darüber hinaus.

Nach einem Beschluss des Großen Rates vom 23. Juli 1289 durften die Notare entweder ein Honorar oder Vermächtnisse von ihren Klienten entgegennehmen.⁵⁸ Die Anwesenheit des Testierenden und dessen Zeugen bei der Vergabe von Legaten an den Notar garantierte dem Erblasser, dass der Notar tatsächlich nur das aufschrieb, was ihm der Testator zudachte.⁵⁹ Wurde dem Notar ein Betrag überlassen, musste die Formel *in praesentia testium ad hoc specialiter convocatorum* im Testament stehen. In die Legate an den Notar war vielfach der Wunsch mit einbezogen, dass dem Verstorbenen durch den *prete-notaio* eine oder mehrere Messen gehalten werden sollten. Das heißt die Bezahlung galt zugleich für das Verfassen des Testaments und das Halten der Messen. Ein festgesetzter Tarif für den Notar scheint nicht existiert zu haben, da die in den Testamenten angegebenen Beträge sehr uneinheitlich sind.⁶⁰

Habsburgisch?

Zahlreiche Testatoren aus den Habsburger Landen haben in Venedig testiert, sie zählten zum Heiligen Römischen Reich und galten somit als deutsch (*todesco, tedesco, alemano*). Sie kamen aus Bozen [Bolzano], Klausen [Chiusa], Brixen [Bressanone], Villach ebenso wie aus Wien, Laibach [Ljubljana] oder Salzburg, oder aber schlicht aus dem Herzogtum Österreich, dem *ducis Storlich*.⁶¹

⁵⁸ BIGALEA, *Capitulare legum notariis* 4.

⁵⁹ PEDRINELLI, *Il notaio istruito* 1, 129. Nach PEDANI FABRIS, *Veneta auctoritate notarius* 3, war das Notariat zu diesem Zeitpunkt bereits an einem Punkt angelangt, der das Ende einer langen rechtlichen Entwicklung darstellte, welche im frühen Mittelalter begonnen hatte.

⁶⁰ Zu diesem Ergebnis siehe auch GIRGENSOHN, *Kirche, Politik und adelige Regierung* 1, 593.

⁶¹ Petrus (10. 9. 1404) testierte beim Notar Francesco de Sori, ASV, N.T., b. 1234, t. 532.

Es waren Männer wie Frauen, die sich in Venedig in den unterschiedlichsten Pfarreien angesiedelt hatten.

Eine Zuordnung oder Definition der Deutschen erweist sich auch in zeitgenössischen Quellen als schwierig, denn wer war deutsch? Im 14. und 15. Jahrhundert befanden sich auf dem Territorium der venezianischen Republik unterworfenen Bevölkerungsgruppen, die auf Grund ihrer Sprache und Kultur den Deutschen zugerechnet wurden. Zahlreiche venezianische Notare, die auch für die Deutschen arbeiteten, waren selbst von der habsburgisch-deutschen Kultur geprägt, da sie dem Cadore oder dem Friaul entstammten, Gebieten, die sowohl der deutschen als auch der italienischen Sphäre angehörten.⁶² Pazzi zählt zu den Deutschen jene, die einem deutschen Fürsten unterstanden, und er bringt sie in Zusammenhang mit dem *Fondaco dei Tedeschi*: Wer hier abstieg, war Deutscher.⁶³ Eine ähnliche Definition liefert auch Luzzatto, er zählt zu den Deutschen diejenigen, die als Untertanen des Kaisers aus Deutschland, Österreich, Böhmen und zum Teil auch Ungarn kamen.⁶⁴ Das entspricht der zeitgenössischen Definition im *Capitular des Deutschen Hauses*: „[...] *tuti Todeschi si de Alemagna bassa chome de lalta si subditi del imperador come de ogni altro signor Todescho et similiter Polani Ongari et Boemi* [...]“.⁶⁵ Nach Handhabung im *Fondaco* waren im 15. Jahrhundert alle diejenigen berechtigt, dort abzusteigen, die zwischen Brügge und Krakau wohnten.⁶⁶ Weigle⁶⁷ ist mit seiner Aussage, diejenigen seien Deutsche, die nachweislich deutschstämmig waren, wenig hilfreich. Nach Costantini gehörten zu der *Nazione alemana* außer den explizit als Deut-

⁶² BRAUNSTEIN, *Appunti* 513.

⁶³ PAZZI, *Le Scuole di Venezia* 301.

⁶⁴ LUZZATTO, *Storia economica di Venezia* 60: „*sotto il nome generico di tedeschi*“.

⁶⁵ THOMAS, *Capitolare dei Visdomini*, cap. 13.

⁶⁶ BRAUNSTEIN, *Appunti* 516.

⁶⁷ WEIGLE, *Deutsche Studenten in Italien* 121–122.

sche bezeichneten auch die Tridentiner, Böhmen, Polen und Ungarn.⁶⁸ Nach Franceschi,⁶⁹ der sich auf zeitgenössische florentinische Quellen beruft, bezeichnete man jenen als *tedesco*, der den nordwestlichen Regionen sowie den Gebieten, die heute politisch-administrativ als Niederlande bezeichnet werden. Im weitesten Sinne sind hier die deutschsprachigen Gebiete gemeint. In einer anderen von ihm zitierten Quelle zählten Flandern, Brabant, Holland, *Magna Alta* (*Alemagna alta*, das heißt Oberdeutschland) und Bayern dazu; doch wird darin die Zuordnung zum Begriff „Deutsch“ ausgesprochen großzügig gehandhabt, indem auch *Francia* dazugechnet wird. Nach Erffa verstand man unter „Deutschland“ die Länder der Habsburger bis nach Galizien und Flandern.⁷⁰ Den Ausdruck „deutsche Lande“ wählte nicht nur Burkhard Zink,⁷¹ sondern er wurde auch im ältesten deutsch-italienischen Sprachbuch von 1424 verwendet.⁷²

Prinzipiell lassen sich wohl die Aussagen auf den von Braunstein gewählten Nenner des gemeinsamen Sprach- und Kulturraumes bringen. Diese Definition wird hier zu Grunde gelegt, und es werden diejenigen zu den Deutschen gezählt, die sich selbst so bezeichneten oder deren Herkunftsort eindeutig innerhalb der politisch-geographischen Grenzen des Heiligen Römischen Reiches lagen. Das Erfassen der Deutschen erweist sich – laut Schulz – deshalb als besonders schwierig, weil der Zusatz *tedesco*,

also deutsch, nur dann noch zu erwarten war, wenn der Fremde noch fremd erschien, also noch nicht „integriert“ war.⁷³ Nach seiner Einschätzung galt das Grundprinzip des *naturaliter teutonicus*, das heißt die Deutschsprachigkeit war Voraussetzung für die Bezeichnung deutsch.⁷⁴ Trotz der schwierigen geographischen Zuordnung zum römisch-deutschen Reich hat an dieser gemeinsamen sprachlichen Grundlage kein Zweifel bestanden. Diese Einordnung findet sich auch bei Braunstein, wonach der Deutsche einer linguistischen Sprach- und Kulturgemeinschaft zuzuordnen ist. Das aus Einzelstaaten bestehende Deutschland wird – nach seiner Meinung – eher als eine mythische denn historische Einheit betrachtet, der sich zahlreiche Deutsche auch in der dritten Generation noch zugehörig fühlten. Soweit zur allgemeinen Definition der Deutschen. Für die Zugehörigkeit zu den Habsburger Landen bedarf es wiederum der konkreteren lokalen Eingrenzung. Lediglich durch die Angabe des Herkunftsortes lässt sich festlegen, ob der Testator zum Gebiet der Habsburger zu zählen war. Dies gilt für das 15. Jahrhundert neben *rosa de lubiana* und *stangelin de viana* zum Beispiel für *catherina de merano*,⁷⁵ *bartolomeus de bolzano*,⁷⁶ *michael benedict de lubiana*,⁷⁷ *petrus di viana austriae*,⁷⁸ *Odoricus delben de*

⁶⁸ COSTANTINI, *Le strutture dell'ospitalità* 902. Die *Nazione alemana* bestand seit 1200, so MILEGIO, *Beschreibung des deutschen Hauses* 60. Auch in ALBRIZZI, *Forastiero illuminato* 190, wird der Begriff der *Nazione Alemanna* verwendet.

⁶⁹ FRANCESCHI, *I tedeschi e l'Arte della Lana a Firenze* 257–258.

⁷⁰ ERFFA, *Deutsche in Venedig* 78.

⁷¹ Nach SCHUBERT, *Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte* 27.

⁷² *Allamagna* (oder auch *dalamagna*, *allemangna*) entspricht *deuczen landen*. Vgl. PAUSCH, *Ältestes italienisch-deutsches Sprachbuch* fol. 86^r.

⁷³ SCHULZ, *Deutsche Handwerkergruppen* 5. Vgl. auch BÖNINGER, *Deutsche Einwanderung nach Florenz* 110; BOOCKMANN, *Ethnische Struktur der Bevölkerung deutscher Ostseestädte* 20, gibt zu bedenken, dass beispielsweise der Beiname „*Polanus*“ einen polnisch Sprechenden kennzeichnen kann, der innerhalb einer deutschen Gesellschaft lebt. Der Name kann aber auch schon ererbt sein und verdecken, dass dessen Träger gar nicht mehr polnisch spricht und sich auch sonst der Mehrheit seiner Mitbürger assimiliert hat.

⁷⁴ SCHULZ, *Deutsche Handwerkergruppen* 581.

⁷⁵ ASV, N.T., b. 68, t. 81.

⁷⁶ ASV, N.T., b. 385, t. 74.

⁷⁷ ASV, N.T., b. 202, t. 312 und b. 203, pr. fol. 10^v und 12^v.

⁷⁸ ASV, N.T., b. 202, t. 366.

Salzpurch,⁷⁹ *barbara de viena*,⁸⁰ *federicus johannis de salspurgo*,⁸¹ *malgarita de Vilach*,⁸² *ancelin theutonicus de clusa*,⁸³ *petrus teotonicus olim habitatorem* [...] *ducis storlich*,⁸⁴ *johannis teotonicus de castro rupio* [Kastelruth],⁸⁵ *gasparina de saimbecho* [Zandbergen]⁸⁶ oder *margarita uxor de bartolomeus de brixia*,⁸⁷ wobei hier der Ehemann aus Brixen stammt.

Venedig war und ist noch heute in *sestieri* aufgeteilt, die Stadtteilen entsprechen. Davon gab es im 15. Jahrhundert sechs: San Marco, Castello, Cannaregio, Dorsoduro, Santa Croce und San Polo.⁸⁸ In verschieden große Abschnitte eingeteilt, hatten sie jeweils eine unterschiedliche Einwohnerdichte. Die nächstkleinere Einteilung stellten seit dem Ende des 11. und dem Beginn des 12. Jahrhunderts die insgesamt 70 Pfarreien, die *confinia* (lateinischer Ausdruck) oder *contrade* (venezianischer Ausdruck), dar.⁸⁹ Die venezia-

nischen Pfarreien enthielten alle für eine nachbarschaftliche Umgebung notwendigen Elemente wie eine Kirche, Plätze (*campi*), Brunnen, Häuser und Gewölbe, die dazu führten, dass sie die Bewohner der Pfarrei zu einer Gemeinschaft zusammenfügten. Das Besondere an den venezianischen Pfarreien war die soziale Vermischung der Bevölkerung. In jeder wohnten Patrizier, wohlhabende Bürgerliche sowie Handwerker und Arme.⁹⁰ Queller beobachtet, dass die wohlhabenden Bürger das Zentrum der Stadt bevorzugten: Canal Grande, S. Marco und die Nähe von Rialto. Gerade am Rialto befanden sich auch das Freudenhaus Venedigs und der *Fondaco dei Tedeschi* am Canal Grande;⁹¹ wegen letzterem wohnten die meisten Deutschen in der Gegend um Rialto.⁹² Wer deutsche Waren kaufen, deutsche Kaufleute sprechen, ihre Sprache lernen wollte, kam unweigerlich zum *Fondaco*.⁹³ Ganz anders stellten sich die Verhältnisse zum Beispiel in Florenz dar. Dort waren die Deutschen geographisch und sozial ausgegrenzt, und die Immigranten siedelten sich in nur zwei Stadtvierteln an. Böniger nennt allerdings auch

⁷⁹ ASV, N.T., b. 726, t. 159 und pr. fol. 21^r.

⁸⁰ ASV, N.T., b. 793, t. 175.

⁸¹ ASV, N.T., b. 974, t. 178 sowie protocollo Nr. 71.

⁸² ASV, N.T., b. 486, t. 25.

⁸³ ASV, N.T., b. 1233, t. 71. Klausenburg [Cluj] in Siebenbürgen nach GRAESSE u.a., *Orbis Latinus*.

⁸⁴ ASV, N.T., b. 1234, t. 532.

⁸⁵ ASV, N.T., b. 1002, t. non numerata.

⁸⁶ ASV, N.T., b. 1157, protocollo I, t. 120^r.

⁸⁷ ASV, N.T., b. 763, t. 66, sowie in protocollo fol. 18^{r-v}, t. 28.

⁸⁸ MOLMENTI, *Storia di Venezia* 1, 39. CROUZET-PAVAN, *Sopra le acque salse* 2, Karte 5. Sie scheint sich auf die Aufzeichnungen von CORNER, *Notizie storiche o.S.* („*Ordine delle chiese tradotte – poste per sestieri*“) zu stützen, da sie mit einigen Auslassungen dessen Reihenfolge der Kirchen übernommen hat. Vgl. CORONELLI, *Isolario* 24.

⁸⁹ FRANZOI, DI STEFANO, *Le chiese di Venezia XVI*. CROUZET-PAVAN, *Sopra le acque salse* 1, 64–65. und 2, Karten 1–3. GALLICCIOLLI, *Delle memorie venete antiche* 3, 112–113, unterscheidet die beiden Begriffe, indem er eine *contrada* als die angrenzenden Wohnmöglichkeiten in der Nähe einer Pfarrkirche bezeichnet, während er *confinium* als nicht eindeutig definiert ansieht. In den Testamenten werden die beiden Begriffe synonym verwandt. BOERIO, *Dizionario*, s.v.: „*contrada*“, übersetzt mit „*parrocchia*“, also Pfarrei.

⁹⁰ ROMANO, *Charity and Community* 64.

⁹¹ QUELLER, *The Venetian Family* 188. FEDALTO, *Le minoranze greche* 206, äußert ebenfalls, dass das Wohnen in der Peripherie oder gar auf den venezianischen Inseln als minderwertig betrachtet wurde. Vgl. auch BRAUNSTEIN, *Cannaregio* 52. MUELLER, *Venetici facti privilegio* 49–50 sowie Abb. 2 auf Seite 48.

⁹² Vgl. die Karte zur Verteilung der Deutschen nach Wohnorten auf die Pfarreien in Venedig, in: HOLLBERG, *Deutsche in Venedig* 60–61.

⁹³ HOLLBERG, *Handelsalltag und Spracherwerb* 774. Auch Braunstein ermittelte eine besonders hohe Dichte der Deutschen um den *Fondaco* und S. Bartolomeo in erster Linie auf dem Ostufer des Canal Grande, vgl. BRAUNSTEIN, *Population allemande de Venise* 238. Die von ihm genannten Pfarreien verteilen sich zwischen den fast unmittelbar aneinander grenzenden Pfarreien von S. Apostoli im Norden und S. Salvador im Süden; diese sind: S. Bartholomeo, S. Giovanni Crisostomo, S. Salvador und S. Apostoli.

weitere Stadtviertel.⁹⁴ Auch in London entstanden Ausländerkolonien in bestimmten Stadtteilen und Vororten, was eine Integration der Fremden erschwerte.⁹⁵ Es war sicherlich eine Besonderheit Venedigs, dass sich Fremde auf nahezu alle Viertel der Stadt, wenn auch in unterschiedlicher Konzentration, verteilen durften.

Transkription des Testaments von Stangelin, ASV, N.T., b. 1149, t. 175:

Mi Stangelin quondam Zuane da Viena siando per andar al presente con l'aiutorio de dio con legalie sotil.⁹⁶ Se Messer domeniddio fesse cosa alguna de mi voio che questo sia el mio ultimo testamento et sia levado in publica forma segundo hordenj e muodi de venixia. In el qual laso mio fedel commissario Pier Francesco de Ruzieri de santo Anzolo el qual debia mandar ad execution tuto quello che de soto ordenero.

E prima l'anima mia a dio recomandando voio che sia dito per l'anima mia le messe de Santa Maria e de Santo Gregorio.

Item lasso che sia dado ala fabrica del campaniel de Santo Anzolo ducati . 3 . per l'anima mia.

El ressiduo veramente de tuti li mie beni mobili et immobili presenti et futuri che a mi et ala mia commissaria per cadaun muodo e forma podesse aspetar e

⁹⁴ FRANCESCHI, I tedeschi e l'Arte della Lana a Firenze 272. Es bleibt zu bedenken, dass Franceschis Untersuchung den Wollwebern galt, die im Allgemeinen weder sozial hochgestellt noch besonders wohlhabend waren. BÖNINGER, Deutsche Einwanderung nach Florenz 107; NICHOLAS, The Later Medieval City 35: „[...] in most cities the foreigners were concentrated in a single area or street [...]“. Vgl. MAAS, The German Community XIII, für Rom und Avignon.

⁹⁵ JÖRN, Aufnahme fremder Kaufleute und Handwerker 195.

⁹⁶ *Legalie sotil* heißt *le galere piccole*, die kleinen Galeeren oder auch kleinen Handelsflotten. Nach SIMONSFELD, Fondaco dei Tedeschi in Venedig 2, 32. LUZZATTO, Storia economica 76. LANE, Andrea Barbarigo 62, liefen die üblichen Handelsflotten (*muda*) zwischen Februar und März bzw. September aus. Zu den einzelnen Zielen der Handelskonvois siehe MILELIO, Beschreibung des deutschen Hauses 11.

prosequir lasso al dito Pier Francesco de Ruzieri de Santo Anzelo che mi prega dio per l'anima mia et faza de quel tuto quello a lui parera e piaxera, alqual Pier Francesco l'anima mia con instantia recomando.

Retro: Justus 1457 mense martii die 24 [...]

Übersetzung

Ich Stangelin, einst [i.e. Sohn des] Zuane aus Wien mit der Hilfe Gottes gerade auf dem Weg mit den kleinen Galeeren. Wenn der Herrgott irgendetwas mit mir vorhätte, will ich, dass dieses mein letztes Testament sei und in öffentlicher Form nach Ordnung und Art von Venedig redigiert werde. In welchem [i.e. das Testament] ich als meinen treuen Kommissar Pier Francesco de Ruzeri aus S. Anzolo bestimme, der alles zur Ausführung bringen soll, was ich unten festsetzen werde.

Und zuerst Gott meine Seele empfehlend, will ich, dass für meine Seele die Messen von der Heiligen Maria und dem Heiligen Gregor gesprochen werden.

Item bestimme ich, dass der Fabrik des Glockenturms von S. Anzolo drei Dukaten gegeben werden für meine Seele.

Den Rest, wahrlich aller meiner beweglichen und unbeweglichen gegenwärtigen und zukünftigen Güter, die von mir und meinen Testamentsvollstreckern auf jedwede Art erwartet und fortgesetzt werden können, hinterlasse ich besagtem Pier Francesco de Ruzieri von S. Anzolo, auf dass er Gott bitte für meine Seele und daraus [aus den Gütern] all das mache, was er meint und was ihm gefällt. Jenem Pier Francesco anempfehle ich augenblicklich meine Seele.

(Retro) Justus 1457 im Monat März, am 24. Tag. [...]

Stangelins auf den 24. März 1457 datiertes Testament ist *more veneto* in der ersten Person Singular in *Volgare* verfasst: „Ich Stangelin (*Mi stangelin*)“ beginnt der Text ganz unvermittelt. Die Datierung befindet sich auf der Rückseite des Blattes. Die Formulierung „*quondam* (einst) *Zua-*

ne“ verrät, dass der Vater des aus Wien stammenden Erblassers zum Zeitpunkt des Testierens bereits verstorben war. Zuane (Johannes) hieß der Vater des Testators. Den Namen seiner Pfarrei nennt Stangelin nicht. Paolo Benedetto heißt der Notar, bei dem das Testament aufgesetzt wurde, ein Legat erhält der Notar nicht, was jedoch nicht außergewöhnlich ist. Stangelin betont, dass dieses sein letztes Testament („*ultimo testamento*“) ist. Daraus ließe sich mutmaßen, dass es vorangegangene Testamente gegeben haben könnte. Allein gültig war in jedem Falle immer nur das letzte Testament, durch das alle anderen aufgehoben wurden. So lautete die Gesetzgebung Venedigs und nach deren Art wollte der Testator seinen letzten Willen behandelt wissen („*segondo hordenj e muodi de venixia*“). Zu seinem Testamentsvollstrecker ernennt Stangelin den Notar Francesco Ruggeri (de Ruzeri) aus der Pfarrei S. Angelo. Ruggeri war zwischen 1447 und 1457 Priester in S. Angelo⁹⁷ und ein bei den Deutschen beliebter Notar.⁹⁸

Als Grund des Testierens nennt Stangelin eine bevorstehende Reise: „*siando per andar al presente con l'aiutorio de dio con legalie sotil*“. Er ist im Begriff („*al presente*“) mit Gottes Hilfe auf Schiffsreise zu gehen mit den kleinen Galeeren („*legalie sotil*“, i.e. *le galere sottili*). Klein heißen sie im Vergleich zu den großen Galeeren, den *mude*,⁹⁹ die zweimal jährlich bewaffnet im Konvoi jeweils im März und September aus Venedig ausliefen. Die venezianische Regierung legte Wert darauf, dass die Kaufleute nicht zu fahrlässig reisten, sondern sich in großen Handelskonvois zusammaten. Sie reisten mit starken Mannschaften und Bewaffnung, sowohl unter Segel als auch mit Ruderern. Die Ruderer waren keine Sklaven, sondern freie Lohnruderer, möglicherweise war Stangelin einer davon. Wenn auch der Transport und das Reisen auf den kleinen

Galeeren bzw. den Koggen preiswerter war, so war es auch deutlich gefahrvoller.¹⁰⁰ Selbst wenn die Seefahrt zur venezianischen Routine zählte, so blieb doch der Ausgang einer jeden Reise ungewiss und ließ das Schlimmste befürchten. Das Bedürfnis, die eigenen Belange zu regeln und im Unglücksfall die letzten Dinge nicht ungeordnet hinterlassen zu wollen, ist die konsequente Folgerung von Stangelin am Vorabend seiner Reise. Eindringlich ist demzufolge auch die Aufforderung an den Testamentsvollstrecker, er müsse zur Ausführung bringen („*debia mandar ad execution*“), was Stangelin im Folgenden bestimmen werde.

Die erste Bitte des Testators gilt seinem Seelenheil, indem er sich die Lesung von Messen der Heiligen Jungfrau und des Heiligen Gregor wünscht. Die Gregorsmesse hatte im gesamten Spätmittelalter eine besondere Bedeutung, so auch in Venedig.¹⁰¹ Sie verlangte, dass an 30 aufeinander folgenden Tagen für den Verstorbenen gebetet werden sollte, wie es Gregor der Große selbst in seinen Dialogen empfohlen hatte: „*Vade itaque, et ab hodierna die diebus triginta continuis offerre pro eo (i.e.: fratre defuncto) [...] pro absolutione illius [...]*.“¹⁰² Diese spezielle, Ablass

¹⁰⁰ LANE, I mercanti di Venezia 42.

¹⁰¹ Auch in Rom zählten – wie die Untersuchung von Frauentestamenten im Quattrocento gezeigt hat – die Gregorsmessen zu den meistgefragten, vgl. LOMBARDO, MORELLI, Donne e testamenti 89. GUZZETTI, Venezianische Vermächtnisse 194, stellt fest, dass die Gregorsmessen erst in seiner zweiten Untersuchungsperiode des 14. Jahrhunderts genannt wurden. Für Wien führt LENTZE, Begräbnis 344, die als Messtrizenar bekannten Gregorsmessen auf. Vgl. JUNGSMANN, Missarum sollemnia 1, 154.

¹⁰² GREGOIRE LE GRAND: Dialogues, Bd. III (Buch IV), Kap. 57. GALLICCIOLLI, Memorie venete 3, 295–296. BRAUN, Liturgisches Handlexikon 126: „Gregorianische Messen, das sog. gregorianische Messtrizenar, eine Reihe von 30 Messen für einen oder mehrere Verstorbene, die an ebensoviele einander unmittelbar folgenden Tagen gefeiert werden müssen.“ VOVELLE, La mort 169, hebt den magischen oder au-

⁹⁷ CECCHETTI, Statistica 158, 388.

⁹⁸ Vgl. HOLLBERG, Deutsche in Venedig 51.

⁹⁹ CRIACONO, Industria e artigianato 545.

versprechende Totenmesse erfreute sich vermutlich wegen ihrer besonderen Bestimmung großer Beliebtheit und wurde daher von den Testatoren häufiger gewünscht als beispielsweise die für die Jungfrau Maria. Hierzu bedurfte es keiner besonderen Liturgie, da die Gebete in der normalen Messe gesprochen wurden. „Item“ leitet Stangelins Vermächtnis an die Kirchenfabrik des Glockenturms von S. Angelo ein. Hierfür hinterlässt er den stolzen Betrag von drei Dukaten. Ein Dukat entspricht nach Spufford 0,8 rheinischen Gulden, das heißt, Stangelin vermachte 2,4 Gulden.¹⁰³ Bei der *fabrica (ecclesiae)* handelte es sich um das Finanzwesen für die dem Bau oder Unterhalt einer Kirche und schließlich auch für gottesdienstliche Aufgaben im weiteren Sinne dienende Vermögensmasse. Auch das Lichtergut zählte zu den gottesdienstlichen Aufgaben, die der Kirchenfabrik zugeordnet waren.¹⁰⁴ Die Beträge, die den Kirchenfabriken gestiftet wurden, lagen deutlich höher als bei anderen geistlichen Stiftungen. Vermutlich hing das damit zusammen, dass eher diejenigen der *fabrica* etwas stifteten, die ohnedies wohlhabender waren, was für Stangelin allerdings nicht zuträfe. Es wäre auch denkbar, dass Stiftungen für Messen, Kerzen, Gebete und die eigene Bestattung eine direktere – vor allem sofortigere – Wirkung für das Seelenheil des Verstorbenen erlangen konnten, denn die Bestimmungen des Erblassers wurden von den Hinterbliebenen ausgeführt. Die *fabrica* stellte dagegen eine unpersönlichere Institution dar, die nur dann aktiv wurde, wenn es notwendig erschien. Darauf wollte der Testierende sicher nicht warten.¹⁰⁵ Die *fabricae* waren nicht nur für die In-

standhaltung der Kirchen und Kapellen gedacht, sondern auch für Hospitäler und sogar für den Glockenturm zuständig,¹⁰⁶ wie wir durch das Legat von Stangelin erfahren. Die Stiftungen der Erblasser für Kirchenfabriken bestanden in Venedig in der Regel aus Geldbeträgen.¹⁰⁷ Andernorts scheint man dafür auch Zinsen oder Baumaterial hinterlassen zu haben.¹⁰⁸

Durch das Legat von drei Dukaten von Stangelin erfährt man, dass es eine *fabrica del campanil de S. Anzolo* gab. Der Glockenturm von S. Angelo besaß also eine eigene Kirchenfabrik, was nicht für jede Kirche nachgewiesen werden kann. Stangelins Testamentsvollstrecker war aus derselben Pfarrei S. Angelo, so dass es sich durchaus auch um die Wohnpfarrei des Testierenden gehandelt haben könnte.

Den Rest seiner gegenwärtigen und zukünftigen Güter vermacht Stangelin seinem Testamentsvollstrecker zu dessen freier Verfügung, ihm empfiehlt er nochmals seine Seele.

Familienangehörige nennt Stangelin keine, möglicherweise hatte er keine Familie, was wiederum den hohen Betrag erklären könnte, den er der Kirchenfabrik des Glockenturms hinterließ. Dies muss jedoch offen bleiben; wie oben beschrieben hätte bei vorhandenen Erben die gesetzliche Erbfolge gegolten.

Transkription des Testaments von Rosa, ASV, N.T., b. 385, t. 8

In nomine dei eterni amen

Anno ab incarnatione domini nostri iesus christi millesimo quadringentesimo trigesimo secundo die septimo madij indictione decima Rivoalti

tomatischen Effekt der Gregorianischen Messen hervor.

¹⁰³ SPUFFORD, *Medieval Exchange* 243.

¹⁰⁴ ZAPP, *Fabrica ecclesiae*.

¹⁰⁵ Fälle, in denen man dem Kirchenmeister bzw. den Klöstern in der Auszahlung der vermachten Summe an Handwerker oder andere misstraute, scheinen

nicht unüblich gewesen zu sein. Siehe LENTZE, *Seelgerät* 41.

¹⁰⁶ Vgl. zu Kirchenfabriken für Glockentürme auch REITEMEIER, *Pfarrkirchen* 172–175.

¹⁰⁷ Vgl. Hollberg, *Deutsche in Venedig* 136–140.

¹⁰⁸ Vgl. Schulz, *Testamente des späten Mittelalters* 55.

Quapropter Ego Rosa q[uon]d[am] Johannis de Lubiana peccatrix in postribulo Rivoalti percussa in capite et ratione ipsius percussione graviter infermans sanam tamen habens mentem et intellectum per gratiam iesu christi et dubitans de vita mea

[?] contingentiam meam [considerans?] non intendens mori ab intestato, nolens nolens intestatam decedere, venire feci ad me Bartolamium de Canucijs notarium venetianum. Et ipsum diligenter rogavi et hoc meum ultimum testamentum infrascriptum etcetera

Inquo constituo et esse volo meum solum commissarium et executorem huius mee ultime voluntatis paulum de padua stipendiarum ut secundum quod hic inferius ordinavero etcetera

In primo namquam animam meam creatori deo humiliter co[m]mendo. Dimitto presbitero Bernardo s. Apponalis patrino meo ducatos duos aurj, ut [uno mense ?] celebrare teneatur pro anima mea missas beatae Mariae virginis et s. Gregorij. Residuum vero omnium bonorum meorum mobilium et immobilium presentium et futurorum michi et ubique nunc spectantium et in futurum spectantium qualibet ratione et causa etcetera dimitto marie filie mie de tarvisio [?], quam instituo michi heredem dicti residui cum hac conditione quod dictus paulus commissarius meus eam regere debeat et gubernare cum bonis dicti residui quousque maritabitur ponendo bona dicti residui in illius utilitatem et eam aliter gubernando pro ut sibi videbitur Et in quantum contingeret dictam mariam ante suum maritari decedere, volo quod ipse paulus commissarius meus eligere teneatur et accipere unam aliam puellam bone condicionis quam sibi videbitur et sibi dare bona dicti residui quando maritabitur pro suo maritari pro anima mea, cui paulo dictam mariam [?] et animam meam humiliter commendo in perpetuum propterea etcetera

D. Franciscus de soris notarium

Ser victor et brunello et confinio s. hermacorem

D. presbiter Bernardus q pasqualini de ognibenj

s. appolinaris assertus et cognoscer [?]

dictum testatorem et suum cognoscere nomen et cognomen

et infrascritto notario fidem adhibitum [adhibitum?]

Übersetzung

Im Namen des ewigen Gottes Amen

Im Jahr seit der Fleischwerdung unseres Herrn Jesus Christus 1432, den siebten Tag im März, zehnte Indiktion, Rivoaltus [i.e. Venedig]

Deswegen Ich Rosa des einst [i.e. Tochter des] Johannes aus Laibach Sünderin im Freudenhaus Venedigs erschüttert in Kopf und Vernunft, durch jene Erschütterung schwer erkrankt, dennoch durch die Gnade Jesu Christi gesunden Sinn und Verstand habend und an meinem Leben zweifelnd.

Mein Anliegen [?] betrachtend beabsichtige ich nicht untestiert, ich will nicht, ich will nicht untestiert sterben, [so] ließ ich den venezianischen Notar Bartolameo Canuzzi zu mir kommen. Und jenen bat ich, gewissenhaft und dieses mein letztes unten geschriebenes Testament *etcetera*

In welchem ich festsetze und als meinen einzigen Testamentsvollstrecker und Exekutor dieses meines letzten Willens Paulus aus Padua, Stipendiat, und entsprechend dem hier unten von mir zu regelnden *etcetera*

Zuerst denn anempfehle ich demütig meine Seele Gott, dem Schöpfer. Ich hinterlasse meinem Paten, dem Presbyter Bernardus von S. Apollinaris, zwei Golddukaten, damit er einen Monat für meine Seele die Messen der Heiligen Jungfrau Maria und des Heiligen Gregor halten soll. Den Rest aber aller meiner beweglichen und unbeweglichen gegenwärtigen und zukünftigen Güter und derjenigen, die mir jetzt zustehen und in Zukunft zustehen werden jedweder Art und Nutzen *etcetera* hinterlasse ich meiner Tochter Maria aus Tarvisio [?], die ich als meine Erbin besagten Rests einsetze unter der Bedingung, dass besagter Paulus, mein Testamentsvollstrecker, über jene bestimmen und sie steuern soll mit den Gütern besagten Rests bis sie verheiratet ist, indem er die Güter besagten Rests zu ihrem Nutzen anlege und sie so führe

wie es ihm [gut] dünkt. Und wenn es geschehen sollte, dass besagte Maria vor ihrer Heirat stirbt, will ich, dass jener Paulus, mein Testamentsvollstrecker, ein anderes Mädchen guten Zustands auswählen und annehmen soll, wie es ihm [recht] erscheine, und ihr die Güter des besagten Rests für ihre Heirat geben soll, wenn sie heiratet, für meine Seele. Diesem Paulus anempfehle ich demütig besagte Maria und meine Seele in Ewigkeit deswegen *etcetera*

Herr Franciscus de Sori, Notar

Herr [?] Victor und Brunello aus der Pfarrei S. Hermacorum

Herr Priester Bernardus, [Sohn] des verstorbenen Pasqualinus aus Ognibeni von

S. Appolinaris assertus et cognoscer [?]

Von besagtem Testator kennen sie Namen und Zunamen

Und [dem] unterschreibenden Notar vertrauen sie [?]

Auf Rosas *cedola* findet sich eine ausführliche Datierung auf den 7. März 1432. Das Testament von Rosa ist *more veneto* auf Mittellatein abgefasst. Die Schrift des Notars ist sehr liederlich und an einigen Stellen nicht recht zu entziffern. Ihre Pfarrei nennt Rosa nicht, aufgrund ihres Wohnortes beziehungsweise ihrer Wirkungsstätte, dem Freudenhaus an der Rialtostraße, lässt sich aber schließen, dass sie zu der Pfarrei von S. Matteo di Rialto zählte. Ihr verstorbener Vater hieß Johannes und kam aus Laibach, sein Beruf bleibt unbenannt. In der Regel definierten sich testierende Frauen über ihre Väter oder Ehemänner und deren Berufe. Als ihren eigenen Beruf gibt Rosa an, *peccatrix in postribulo* zu sein, d.h. Prostituierte im Freudenhaus. Wäre Rosa verheiratet oder verwitwet gewesen, wäre dies üblicherweise direkt im Anschluss an den Beruf in der Testamentsurkunde aufgeführt worden. Wir können also davon ausgehen, dass beides auf sie nicht zutrifft und Rosa ledig war. Dennoch erwähnt sie in ihrem Testament eine – vermutlich uneheliche – Tochter, was für dama-

lige Zeiten eine denkbar ungünstige Konstellation war. Umso bemerkenswerter mag es erscheinen, dass ein Testament von der Prostituierten überliefert ist bzw. dass sie überhaupt eines verfasst hat. Dem ließe sich entnehmen, dass möglicherweise nicht bekannt war, dass Rosa eine Tochter hatte und sie Sorge haben musste, dass die Tochter dadurch von der Erbfolge ausgeschlossen werden könnte, zumal sie sich nicht in Venedig, sondern vor den Toren Venedigs auf dem Festland in Tarvisio [Treviso] aufhielt. Vor allem aber scheint es Rosas innigster Wunsch gewesen zu sein, dass es ihrer Tochter einst besser gehen sollte als ihr und sie ein anständiges Leben als Ehefrau führen sollte. Die Voraussetzungen hierfür regelte Rosa in ihrem Testament. Den Notar Bartolameo de Canuzzi ließ die Testatorin aufgrund ihres gesundheitlichen Zustandes zu sich kommen („*venire feci ad me*“). Rosa hinterlässt ihm kein Legat. Unter den Zeugen ihres Testaments benennt sie, wie auch Stangelin, u.a. einen bekannten Notar, nämlich Francesco de Sori. Rosas Anlass des Testierens ist nicht ganz so eindeutig wie bei Stangelin. Sie erwähnt eine schwere Erschütterung des Kopfes, durch die sie sehr erkrankt ist, weiteres bleibt unbekannt. Einen gesunden Verstand, als Voraussetzung der Testierfähigkeit, hat sie dennoch.

Auffallend sind bei Rosa die eindringlichen Formulierungen und Dopplungen, die wiederholt betonen, dass sie auf keinen Fall untestiert sterben möchte: „*non intendens mori ab intestato, nolens nolens intestatam decedere*“. Wenn gewisse Dopplungen im Testament auch ein stilistisches Merkmal des Notars sein können, so ist diese Wiederholung doch hervorzuheben, da es sich bei der vorliegenden *cedola* nur um einen Entwurf handelt, wie die mehrfach mit *etcetera* abgebrochenen Sätze belegen. Das heißt, der ausformulierte Text liegt uns mit der *cedola* nicht vor, stilistische Besonderheiten wären somit eher erst in der Ausfertigung des Testaments zu erwarten.

Zum Testamentsvollstrecker erwählt sich Rosa Paulus aus Padua, Stipendiat. In ihrem Testament benennt Rosa drei männliche Funktionsträger: den Notar Bartolameo de Canuzzi sowie die Geistlichen (Priester) Bernardus von S. Apollinare und den Stipendiaten Paulus aus Padua. Paulus erhält den Auftrag, sich Rosas Tochter Maria anzunehmen und Bernardus soll einen Monat (?) für die Seele der Prostituierten die Messen der Heiligen Jungfrau und des Heiligen Gregor lesen. Unterstützt wird Rosas Wunsch nach Vergebung ihrer irdischen Sünden durch den hohen Betrag von zwei Golddukaten (1,6 rheinische Gulden), der in Messen für die Seele der Testatorin investiert wird. Nicht irgendjemand soll diese Messen lesen, sondern der namentlich genannte Priester Bernardus der Pfarrei S. Apollinaris, einer Nachbarpfarrei zu S. Matteo. Rosas Reue über ihren Lebenswandel im Angesicht des Todes, scheint man geradezu aus ihrem Testament herauslesen zu können. Dass sie eine Sünderin ist, lässt sie bereits im ersten Satz ihres letzten Willens notieren. Intensiv ist die Formulierung, nicht untestiert sterben zu wollen („*nolen nolens*“), ebenso der innige Wunsch Rosas, dass ihre Tochter Maria heiraten solle. Über Maria erfahren wir weiter nichts, als dass sie in Treviso („*Tarvisio*“) lebt, offenbar noch nicht verheiratet ist und Paulus anvertraut wird. Ebenso bleibt unbekannt, ob Rosa im Freudenhaus landete, weil sie bereits eine uneheliche Tochter hatte oder ob diese eine Folge ihrer Tätigkeit im Freudenhaus war. Folgende Bedingung stellte Rosa an ihren Testamentsvollstrecker: Er solle über die Tochter bestimmen (*regere et gubernare*) und für sie mit Hilfe der übrigen Güter sorgen. Sollte Maria vor ihrer Heirat sterben, so solle Paulus ein anderes geeignetes Mädchen finden, und diesem zur Heirat verhelfen.

Um den unvermögenden Mädchen eine Heirat zu ermöglichen, kamen teilweise der veneziani-

sche Staat¹⁰⁹ oder auch einzelne Bruderschaften¹¹⁰ für deren Mitgift auf. Laut Pacifico heiratete jährlich eine gewisse Anzahl von Jungfrauen in bestimmten Bruderschaften Venedigs, und jede erhielt zu diesem Anlass eine Mitgift in der gleichen Höhe.¹¹¹ Ob auch Deutsche von dieser Einrichtung profitieren konnten, lässt sich nicht sagen, zumindest vermachten auch sie den Jungfrauen (*domicelle*) etwas für deren Heirat. In einigen Testamenten erhielten die armen Mädchen eine Seelenheilgabe. Man vermachte ihnen einen gewissen Betrag oder sonstige Sachgaben als Mitgift: *pro maritari*. Diesbezügliche Legate konnten zum Teil beachtliche Beträge beinhalten.

Das *residuum* aller beweglichen und unbeweglichen, gegenwärtigen und zukünftigen Güter vermacht Rosa ihrer Tochter Maria; verwalten sollte es vorerst Paulus. Wenn auch nicht explizit notiert, so scheint es aber doch, als sei Paulus durch die Testatorin zum Vormund Marias bestimmt worden.

Was genau sich hinter dem *residuum* in Rosas Testament verbirgt, muss hier – wie meistens – offen bleiben. Somit ist auch nichts zur Höhe der Mitgift für Maria zu sagen. Paulus wird beauftragt, den Rest für die Tochter zu verwahren und ihn so anzulegen, wie es ihm günstig erscheint. Unter Rosas *cedola* sind mehrere Namen von Zeugen aufgeführt. Dazu zählen der bereits erwähnte Notar Francesco de Sori, Victor und Brunello aus der Pfarrei S. Hermacorum, ein Priester Bernardus, Sohn des Pasqualinus aus der Pfarrei Ognibeni, nun S. Apollinaris. Er fin-

¹⁰⁹ CECCHETTI, La donna nel Medioevo 308. Nach ROMANO, L'assistenza 390, kamen teils der Staat, teils die *scuola* von S. Agnese dafür auf.

¹¹⁰ FORTINI BROWN, Le Scuole 344.

¹¹¹ Solches geschah beispielsweise bei der *scuola del santissimo Rosario* in SS. Giovanni e Paolo. Zwar beschreibt PACIFICO, Cronica Veneta 175–176 die Zustände im 17. Jahrhundert, aber es ist durchaus denkbar, dass die Heirat unvermögender Jungfrauen auch zuvor so gehandhabt wurde.

det als Pate auch im Testament Erwähnung. Sie alle bezeugen vor Rosas Notar, Bartolameo de Canuzzi, die Testatorin mit Namen und Nachnamen zu kennen.

Schlussbemerkungen

Sowohl das Testament Stangelins als auch das von Rosa wurden *more veneto* aufgesetzt, Rosas auf Mittellatein, Stangelins im *Volgare*. Weder Stangelin noch Rosa teilen den Namen ihrer Pfarrei mit. Während Stangelin keine Familienangehörigen nennt, erwähnt Rosa eine – mit grosser Wahrscheinlichkeit uneheliche – Tochter. Mit dieser Ausnahme werden bei beiden weder Freunde, Nachbarn, Verwandte oder Bruderschaftsmitglieder genannt. Mit zwei bzw. drei Dukaten vermachen sie recht ansehnliche Geldbeträge, bedenkt man den gesellschaftlichen Status beider Testatoren. Wenn man über Stangelin auch nicht viel erfährt, so ist doch davon auszugehen, dass er als Pilger oder Arbeitender auf eine Schiffsreise gehen wollte. Wäre er wohlhabender Händler gewesen, hätte er sicher mehr Hinterlassenschaften erwähnt oder geschäftliche Regelungen verfügt. Wichtig ist beiden Testatoren vor allem ihr Seelenheil und beide wünschen sich die Gregors- und Marienmessen. Bei beiden ist die Anzahl der Legate insgesamt sehr gering und konzentriert sich auf das Seelenheil; bei Rosa zusätzlich auf die Versorgung und Verheiratung der eigenen Tochter. Im Spätmittelalter hatten die Legate zum Seelenheil eine besondere Funktion. Wichtig wurde zu der Zeit das Verhältnis begangener Sünden zu den Strafen im Jenseits. Gebete konnten die Qualen im Jenseits verkürzen, weshalb die Erblasser zum Teil verhältnismässig moderate, zum Teil aber auch exorbitante Zuwendungen für ihr Seelenheil einsetzten. Sachgüter werden weder von Stangelin noch von Rosa genannt. Den beiden Testamenten ist keine Besonderheit bezüglich ihrer habsburgischen Herkunft anzumerken. Die eigene Heimat, Wien oder Laibach,

scheint für beide Testatoren keine Rolle zu spielen, da kein Legat dorthin vermacht wird, was durchaus mit der Entfernung zusammenhängen mag. Sie schienen beide in Venedig ihren Lebensmittelpunkt gefunden zu haben. Sterben in Venedig schien für beide kein Sterben in Fremde oder Vergessenheit zu bedeuten.

Literatur:

- Giovanni Battista ALBRIZZI, Forastiero illuminato intorno le cose piú rare e curiose antiche e moderne della città di Venezia (Venezia 1796).
- Attilio BARTOLI LANGELI, Documentazione e notariato, in: Lellia CRACCO RUGGINI (Hg.), Storia di Venezia dalle origini alla caduta della serenissima, Bd. 1: Origini – età ducale (Roma 1992) 847–864.
- Marino BERENGO, Lo studio degli atti notarili dal XIV al XVI secolo, in: Fonti medioevali e problematica storiografica. Atti del consiglio internazionale tenuto in occasione del 90. Anniversario della Fondazione dell'Istituto Storico Italiano, Bd. 1 (Roma 1976) 149–172.
- Bianca BETTO, Decime ecclesiastiche a Venezia fino al secolo XIV e motivi di contrasto fra il vescovo e la città, in: Archivio Veneto, 5a serie, 113 (1979) 23–54.
- Marco Antonio BIGALEA, Capitulare legum notariis publicis Venetiarum (Venetiis 1689).
- Lorenz BÖNINGER, Die deutsche Einwanderung nach Florenz im Spätmittelalter (= The Medieval Mediterranean 60, Leiden–Boston 2006).
- Giuseppe BOERIO, Dizionario del dialetto veneziano (Venezia 1829).
- Hartmut BOOCKMANN, Zur ethnischen Struktur der Bevölkerung deutscher Ostseestädte, in: Klaus FRIEDLAND (Hg.), Der Ostseeraum (= Schriftenreihe der Industrie- und Handelskammer Lübeck 12, Lübeck 1980) 17–28.
- Joseph BRAUN, Liturgisches Handlexikon (München 1924).
- Philippe BRAUNSTEIN, Remarques sur la population allemande de Venise à la fin du Moyen Âge, in: Hans-Georg BECK u.a. (Hgg.), Venezia Centro di Mediazione tra Oriente e Occidente (secc. XV–XVI) (Firenze 1977) 233–243.
- Philippe BRAUNSTEIN, Appunti per la storia di una minoranza: la popolazione tedesca di Venezia nel medioevo, in: Rinaldo COMBA u.a. (Hgg.): Strut-

- ture familiari, epidemie migrazioni nell'Italia meridionale (Napoli 1984) 511–517.
- Philippe BRAUNSTEIN, Cannaregio, zona di transito? in: Donatella CALABI, Paola LANARO (Hgg.), *La città italiana e i luoghi degli stranieri XIV–XVIII secolo* (= Biblioteca di cultura moderna 1141, Roma-Bari 1998) 52–62.
- Bartolomeo CECCHETTI, *La donna nel Medioevo a Venezia*, in: *Archivio Veneto* 31,1/2 (1886) 33–69, 307–349.
- Bartolomeo CECCHETTI, *Statistica degli atti custoditi nella sezione notarile dell'Archivio di Stato di Venezia* (Venezia 1886).
- Roberto CESSI (Hg.), *Statuti (gli), veneziani di Jacopo Tiepolo del 1242 e le loro glosse* (= Memorie del Reale Istituto Veneto di Scienze, Lettere ed Arti XXX, 2, Venezia 1938).
- Jacques CHIFFOLEAU, *La compatibilité de l'au delà, les hommes, la mort et la religion dans la région d'Avignon à la fin du Moyen Âge (vers 1320–vers 1480)* (= Collection de l'École française de Rome 47, Rome 1980).
- Stanley CHOJNACKI, *Patrician Women in Early Renaissance Venice*, in: *Studies in the Renaissance* 21 (1974) 176–203.
- Salvatore CIRIACONO, *Industria e artigianato*, in: Alberto TENENTI (Hg.), *Storia di Venezia dalle origini alla caduta della serenissima, Bd. 5: Il Rinascimento. Società ed economia* (Roma 1996) 523–592.
- Flaminio CORNER, *Notizie storiche delle chiese e monasteri di Venezia* (Venezia 1758).
- Vincenzo CORONELLI, *Isolario* (Venezia 1696).
- Massimo COSTANTINI, *Le strutture dell'ospitalità*, in: Alberto TENENTI (Hg.), *Storia di Venezia dalle origini alla caduta della serenissima, Bd. 5: Il Rinascimento. Società ed economia*, (Roma 1996) 881–911.
- Giorgio CRACCO, „Relinquere laicis que laicorum sunt“. Un intervento di Eugenio IV contro i preti-notai di Venezia, in: *Bollettino dell'Istituto della Storia della Società e dello Stato Veneziano* 3 (1961) 179–189.
- Elisabeth CROUZET-PAVAN, „Sopra le acque salse“. *Espace, pouvoir et société à Venise à la fin du Moyen Âge* (Rome 1992).
- Andrea DA MOSTO, *L'Archivio di Stato di Venezia. Indice generale, storico, descrittivo ed analitico*, 2 Bde. (Roma 1992).
- Hans Martin von ERFFA, *Die Deutschen in Venedig und ihre Kirche S. Bartolomeo*, in: *Der Diplomat. Eine Festschrift für Hans von Herwarth* (Ingolstadt 1974) 73–93.
- Giorgio FEDALTO, *Le minoranze greche a Venezia: I Greci*, in: Giovanni VIAN (Hg.), *La chiesa di Venezia tra medioevo ed età moderna* (= Contributi alla storia della chiesa di Venezia 3, Venezia 1989) 205–215.
- Marco FOLIN, *Procedure testamentarie e alfabetismo a Venezia nel Quattrocento*, in: *Scrittura e civiltà* 16 (1990) 243–270.
- Patricia FORTINI BROWN, *Le Scuole*, in: Alberto TENENTI (Hg.), *Storia di Venezia dalle origini alla caduta della serenissima, Bd. 5: Il Rinascimento. Società ed economia*, (Roma 1996) 307–354.
- Franco FRANCESCHI, *I tedeschi e l'Arte della Lana a Firenze fra Tre e Quattrocento*, in: Gabriella ROSETTI (Hg.), *Dentro la città. Stranieri e realtà urbane nell'Europa dei secoli XII–XVI* (= Europa Mediterranea Quaderni 2, Napoli 1989) 257–276.
- Umberto FRANZOL, Dina DI STEFANO, *Le chiese di Venezia* (Venezia 1976).
- Giambattista GALLICCIOLLI, *Delle memorie venete antiche profane ed ecclesiastiche*, 3 Bde. (Venezia 1795).
- Dieter GIRGENSOHN, *In primis omnium rectum dimitto decimum. Kirchenzehnt und Legate pro anima in Venedig während des hohen und späten Mittelalters*, in: *ZRG KA* 122 (2005) 237–298.
- Dieter GIRGENSOHN, *Kirche, Politik und adelige Regierung in der Republik Venedig zu Beginn des 15. Jahrhunderts*, 2 Bde. (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 118, Göttingen 1996).
- Johann GRAESSE, Friedrich BENEDICT, Helmut PLECHL (Hgg.), *Orbis Latinus. Lexikon lateinischer geographischer Namen*, 3 Bde. (Braunschweig 1972).
- GREGOIRE LE GRAND, *Dialogues*, hg. v. Adalbert DE VOGÜE (= Sources Chrétiennes 265, Paris 1980).
- Linda GUZZETTI, *Venezianische Vermächtnisse. Die soziale und wirtschaftliche Situation von Frauen im Spiegel spätmittelalterlicher Testamente* (= Ergebnisse der Frauenforschung 50, Stuttgart-Weimar 1998).
- Linda GUZZETTI, *Testamentsforschung in Europa seit den 1970er Jahren. Bibliographischer Überblick*, in: Markwart HERZOG, Cecilie HOLLBERG (Hgg.), *Seelenheil und irdischer Besitz. Testamente als Quellen für den Umgang mit den „letzten Dingen“* (= Irseer Schriften NF 4, Konstanz 2007) 17–33.
- Cecilie HOLLBERG, *Deutsche in Venedig im späten Mittelalter. Eine Untersuchung von Testamenten aus dem 15. Jahrhundert* (= Studien zur Historischen Migrationsforschung 14, Göttingen 2005).

- Cecilie HOLLBERG, Handelsalltag und Spracherwerb im Venedig des 15. Jahrhunderts. Das älteste deutsch-italienische Sprachlehrbuch, in: *ZfG* 47 (1999), H. 9, 773-791.
- John K. HYDE, Some uses of Literaricity in Venice and Florence in the Thirteenth and Fourteenth Centuries, in: *Transactions of the Royal Historical Society* 29 (1979) 109-128.
- Nils JÖRN, Überlegungen zur Aufnahme fremder Kaufleute und Handwerker in England im 15. und 16. Jahrhundert, in: Irene ERFEN, Karl-Heinz SPIEB (Hgg.): *Fremdheit und Reisen im Mittelalter* (Stuttgart 1997) 193-246.
- Josef A. JUNGMANN, *Missarum sollemnia* (Freiburg 1952).
- Frederic LANE, Andrea Barbarigo, Merchant of Venice 1418-1449 (= *The John Hopkins University Studies in Historical and Political Science* 62, Baltimore 1944).
- Frederic LANE, *I mercanti di Venezia* (Torino 1982).
- Hans LENTZE, Das Wiener Testamentsrecht des Mittelalters, in: *ZRG GA* 69 (1952) 98-154 und 70 (1953) 158-229.
- Maria Luisa LOMBARDO, Mirella MORELLI, Donne e testamenti a Roma nel Quattrocento, in: *Donne a Roma tra medioevo e età moderna*, in: *Archivio e Cultura*, NS 25-26 (1992-1993) 23-130.
- Marie-Thérèse LORCIN, Notaires et prêtres-notaires: concurrence ou partage d'influence, in: *Revue Historique* 286 (1991) 265-281.
- Gino LUZZATTO, *Storia economica di Venezia dall' XI al XVI secolo* (Venezia 1961).
- Clifford W. MAAS, *The German Community in Renaissance Rome, 1378-1523* (= *Römische Quartalschrift für Altertumskunde und Kirchengeschichte* 39, Supplementheft, Rom 1981).
- Pompeo MOLMENTI, *Storia di Venezia nella vita privata* (Bergamo 1925).
- Reinhold C. MUELLER, „Veneti facti privilegio“: Stranieri naturalizzati a Venezia tra XIV e XVI secolo, in: Donatella CALABI, Paola LANARO (Hgg.), *La città italiana e i luoghi degli stranieri XIV-XVIII secolo* (Roma-Bari 1998) 41-51.
- David NICHOLAS, *The Later Medieval City 1300-1500*, (London-New York 1997).
- Pietro Antonio PACIFICO, *Cronica Veneta, ovvero succinto racconto di tutte le cose più cospicue, & antiche della città di Venezia; e con diligenza e verità si descrive l'origine de' primi abitanti, usanze antiche, habiti, fabbriche, chiese, monasterii, ospitali, clero* (Venezia 1697).
- Oskar PAUSCH (Hg.), *Das älteste italienisch-deutsche Sprachbuch* (= Veröffentlichungen der ÖAW, Phil.-Hist. Kl. 111, Wien-Köln-Graz 1972).
- P. PAZZI, *Le Scuole di Venezia*, 4 Bde. (Tesi di Laurea non pubblicata. Facoltà di Architettura, Università di Venezia, anno acad. 1979-80; depositata presso la BMCC [Correr]).
- Maria Pia PEDANI FABRIS, „Veneta auctoritate notarius“. *Storia del notariato veneziano (1514-1797)* (Milano 1996).
- Giovanni PEDRINELLI, *Il notaio istruito nel suo ministero – secondo le Leggi e la Pratica della Serenissima Repubblica di Venezia* (Venezia 1768).
- Marco POZZA, *La Cancelleria*, in: Giorgio CRACCO (Hg.), *Storia di Venezia dalle origini alla caduta della serenissima*, Bd. 2: *L'età del comune* (Roma 1995) 349-368.
- Donald QUELLER, *The Venetian Family and the Estimo of 1379*, in: Bernhard S. BACHRACH, David NICHOLAS (Hgg.), *Law, Custom and the Social Fabric in Medieval Europe. Essays in Honor of Bryce Lyon* (Kalamazoo 1990) 185-209.
- Arnd REITEMEIER, *Pfarrkirchen in der Stadt des späten Mittelalters. Politik, Wirtschaft und Verwaltung* (= *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, Beiheft 177, Stuttgart 2005).
- Dennis ROMANO, *Charity and Community in Early Renaissance Venice*, in: *Journal of Urban History* 11 (1984) 63-81.
- Franco ROSSI, *Servodio Peccator – Notaio in Venezia e Alessandria d'Egitto (1444-1449)* (= *Fonti per la storia di Venezia Sez. III, Archivi Notarili*, Venezia 1983).
- Christa SCHAPER, *Die Hirschvogel von Nürnberg und ihr Handelshaus* (= *Nürnberger Forschungen* 18, Nürnberg 1973).
- Ernst SCHUBERT, *Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter* (Darmstadt 1992).
- Gabriele SCHULZ, *Testamente des späten Mittelalters aus dem Mittelrheingebiet. Eine Untersuchung in rechts- und kulturgeschichtlicher Hinsicht* (= *Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte* 27, Bonn 1976).
- Knut SCHULZ, *Deutsche Handwerkergruppen in Italien, besonders in Rom (14.-16. Jahrhundert)*, in: Simonetta CAVACIOCCHI (Hg.), *Le migrazioni in Europa, secc. XIII-XVIII* (= *Istituto Internazionale di Storia Economica „F. Datini“*, Prato, serie II, *Atti delle Settimane di Studi e altri convegni* 25, Firenze 1994) 567-591.
- Henry SIMONSFELD, *Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig*, 2 Bde. (Stuttgart 1887).

Peter SPUFFORD, *Handbook of Medieval Exchange* (London 1986).

Nino TAMASSIA, *La famiglia italiana nei secoli decimoquinto e decimosesto* (Milano–Palermo–Napoli 1911).

Georg Martin THOMAS (Hg.), *Capitolare dei Visdomini del Fontego dei Todeschi in Venezia* (Berlin 1874).

Giulio VISMARA, *La successione volontaria nelle leggi barbariche*, in: *Studi di storia e diritto in onore di Arrigo Solmi*, Bd. 2 (Milano 1941) 183–220.

Michel VOVELLE, *La mort et l'Occident. De 1300 à nos jours* (Paris 1983).

Fritz WEIGLE, *Deutsche Studenten in Italien. Teil I: Die Deutsche Nation in Perugia*, in: *QFIAB* 32 (1942) 110–188.

Hartmut ZAPP, *Fabrica ecclesiae* in: *LexMA*, Bd. 4, 214.

Abkürzungen:

ASV Archivio di Stato di Venezia

b. busta

N.T. Notarile Testamenti

QFIAB Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken

pr. protocollo

t. testamento

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:

<http://www.rechtsgeschichte.at/beitraege/abk.pdf>

Abbildungen

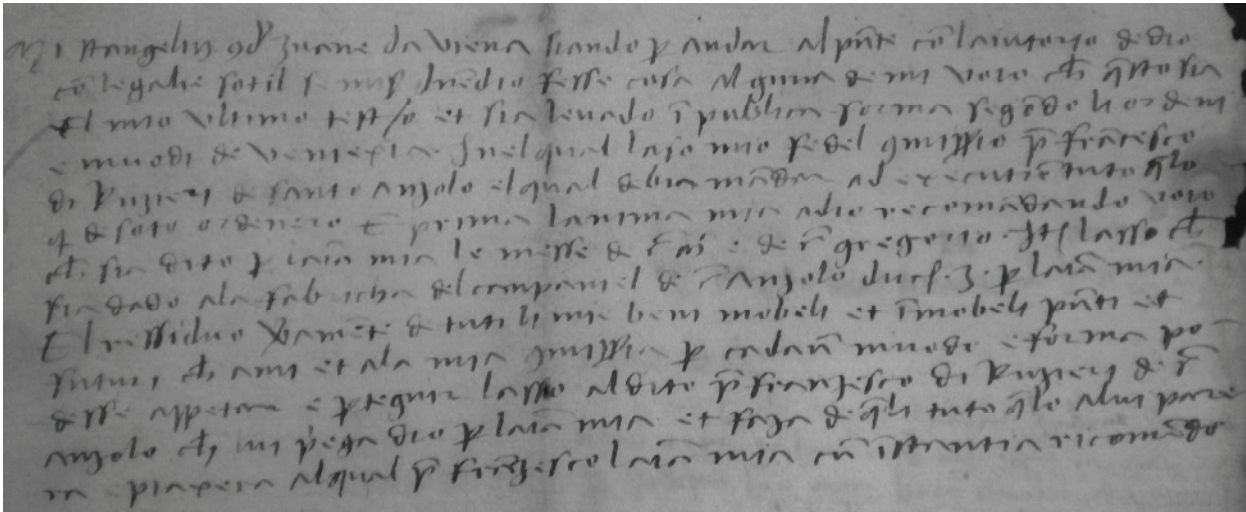


Abbildung 1: Testament (cedola) von Stangelin aus Wien, ASV, N.T., b. 1149, t. 175

